

**S a m m l u n g**  
**der Satzungen und Verordnungen**  
**der Stadt Königslutter am Elm**  
**Gruppe 7 - 2**

---

**Gebührensatzung**  
**für die Straßenreinigung**  
**in der Stadt Königslutter am Elm**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlagen zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vordeliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (9) Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
- |                     |   |
|---------------------|---|
| Reinigungsklasse 1: | Regelmäßige Straßenreinigung (Kernstadt)                                |
| Reinigungsklasse 2: | Winterdienst auf sonstigen Straßen (Kernstadt und Ortschaften)          |
| Reinigungsklasse 3: | Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Kernstadt) |

## § 5

### Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1:	3,00 €
Reinigungsklasse 2:	0,53 €
Reinigungsklasse 3:	1,58 €

## § 6

### Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung über Absatz 1 hinaus sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraums durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

Stellt die Weiterzahlung der Gebühren aufgrund der Dauer der Unterbrechung eine unbillige Härte dar, kann eine sofortige Aussetzung der Gebührenezahlung vorgenommen werden.

## § 7

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 8

### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, wird 1/12 der in § 5 festgesetzten Gebühr erhoben.

## § 9

### Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07 eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 21.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

Hoppe  
Bürgermeister



**Anlage 1** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm  
**Reinigungsstufe 1** – Straßenreinigung  
**Stand: 01.01.2024**

Adolf-Lüders-Straße	Breite Straße
Albrechtsburg	Buchenring
Allewellestwete	Dedekindweg
Am Badeholz	Dr. Heinrich-Gremmels-Straße
Am Dönnekenberg	Driebe
Am Driebenberg bis Ende Ausbaustrecke	Eichendorffstraße bis Ende
Am Kleiberg	Eierkamp
Am Lauinger Weg	Elmstraße bis Einmündung Buchenring
Am Lutterberg	Fallersleber Straße
Am Lutterberg	Finkenbreite ohne Stichstraße
Am Markt	Fischersteg bis zum Ende der
Am Mauernkamp	Friddelbusch
Am	Friedlandweg
Pastorenkamp	Gänsemarkt
Am Plan	Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke
Am Rischbleek	Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke
Am Scheunenkamp	Gerhart-Hauptmann-Straße
Am Schoderstedter Beek	Gerichtsweg
Am Spitzen Kamp	Glentorfer Weg
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Glockenkamp
Am Ziegenberg	Gommernstraße
Amselstieg	Griepenkerlstraße
Amtsgarten	Großer Hilligenhof
Amtsgasse	Haidfeld
An der Heidteichsriede	Hassestraße
An der Stadtmauer	Helmstedter Straße bis Einfahrt
An der Zuckerfabrik	Lutterberg
Arndtstraße	Hermann-Hesse-Straße
Ausbaustrecke	Hirschberger Weg
Ausbaustrecke Forstgarten	Holtnickel
Ausbaustrecke Loosberg	Huckeal
Bahnhofsplatz	Im Grunde
Bahnhofstraße	Immanuel-Kant-Straße
Bornumer Weg	In den Gärten
Braunschweiger Straße	Kaiser-Lothar-Straße

**Anlage 1** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm  
**Reinigungsstufe 1** – Straßenreinigung  
**Stand: 01.01.2024**

Kattreppeln	westlicher Wendehammer
Kesselhaus	Scheppauer Weg
Keswickring	Schlegersbusch
Kiefelhorn	Schmidt-Reindahl-Straße
Kleiner Hilligenhof	Schmidt-Reindahl-Straße
Klemenshang	Schmiedeberg
Klinkenberg	Schoderstedter Feld
Klosterstraße	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Kluskamp	Schoderstedter Straße
Krukenbergstraße	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiernerling
Kuhspring	Siloblick
Kupfermühlenberg bis Ende	Sonnenweg
Lindenstraße	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Lutterstraße	Stendeklee
Marktstraße	Stobenberg
Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)	Tauntonring
Mühlenstraße	Ulmenweg
Neue Straße	von Rieseberger Weg bis Einmündung
Niedernhof	Vor dem Kaiserdom
Nordstraße	Waldenburger Weg
Obere Wanne	Wallstraße
ohne Stichstraßen	Wellenbusch
Opalenicaring	Westernstraße
Parkstraße	Wilhelm-Bode-Straße
Pirolweg	Wilhelm-Raabe-Straße
Plantagenring	Wilhelm-Schwieger-Straße
Poststraße	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungsbereich Gerhart- Hauptmann-Str)
Renne	Zeisigweg
Rieseberger Weg	Zuckerweg
Rotenkamper Weg	
Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Ortsausgang	
Rübenberg	
Rübenhof	
Rübenwaage	
Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer	

**Anlage 2** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm  
**Reinigungs-kategorie 2** – Winterdienst auf sonstigen Straßen  
**Stand: 01.01.2024**

**Kernstadt:**

Adolf-Lüders-Straße	Finkenbreite ohne Stichstraße
Albrechtsburg	Fischersteg bis zum Ende der
Allewellestwete	Ausbaustrecke Forstgarten
Am Badeholz	Friddelbusch
Am Dönnekenberg	Friedlandweg
Am Driebenberg bis Ende Ausbaustrecke	Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke
Am Lauinger Weg	ohne Stichstraßen
Am Lutterberg	Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke
Am Mauernkamp	Gerhart-Hauptmann-Straße
Am Plan	Glentorfer Weg
Am Rischbleek	Glockenkamp
Am Scheunenkamp	Gommernstraße
Am Schoderstedter Beek	Griepenkerlstraße
Am Ziegenberg	Großer Hilligenhof
Amselstieg	Haidfeld
Am Spitzen Kamp	Hassestraße
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Hermann-Hesse-Straße
Amtsgasse	Hirschberger Weg
An der Heidteichsriede	Holtnickel
An der Zuckerfabrik	Huckeal
Bornumer Weg	Im Grunde
Breite Straße	Immanuel-Kant-Straße
Buchenring	In den Gärten
Dedekindweg	Kaiser-Lothar-Straße
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße	Kesselhaus
von Rieseberger Weg bis Einmündung	Keswickring
Schmidt-Reindahl-Straße	Kiefelhorn
Eichendorffstraße bis Ende	Kleiner Hilligenhof
Ausbaustrecke	Klemenshang
Eierkamp	Klinkenberg
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Kluskamp
Fallersleber Straße	Krukenbergstraße
	Kuhspring
	Kupfermühlenberg bis Ende



**Anlage 2** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm  
**Reinigungsstufe 2** – Winterdienst auf sonstigen Straßen  
**Stand: 01.01.2024**

Ausbaustrecke Loosberg	Schoderstedter Feld
Mühlenstraße	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Nordstraße	Schoderstedter Straße
Obere Wanne	Siloblick
Opalenicaring	Sonnenweg
Parkstraße	Stendeklee
Pirolweg	Stobenberg
Plantagenring	Tauntonring
Poststraße	Ulmenweg
Rieseberger Weg	Vor dem Kaiserdom
Rotenkamper Weg	Waldenburger Weg
Rübenberg	Wallstraße
Rübenhof	Wellenbusch
Rübenwaage	Wilhelm-Raabe-Straße
Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer	Wilhelm-Schwieger-Straße
Schlegersbusch	Zeisigweg
Scheppauer Weg	Zuckerweg
Schmidt-Reindahl-Straße	

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm  
Reinigungsstufe 2 – Winterdienst auf sonstigen Straßen  
Stand: 01.01.2024

**Ortschaften**

**Ortschaft Beienrode**

Alte Obstwiese  
Am Lehmberg  
Beienroder Hauptstraße  
Bergmannstraße  
Dormweg  
Freiherr-Knigge-Straße  
Iwand-Weg  
Jackenkamp  
Kapellenplatz  
Masch  
Schachtweg ohne  
Stichstraße zu Nr. 10  
Schwarzer Weg  
Steinumer Straße bis Nr. 16  
Von-Bülow-Straße

**Ortschaft Boimstorf**

Bartelsstraße  
Freikamp  
Friedhofstraße  
Kirchplatz  
Lehrer Straße  
Maschstraße ohne Stich-  
straße zu Sundernstr. Nr.17  
Schaperdrift  
Sonnenstraße  
Steinweg ohne Stichstraße  
zu Sonnenstraße 6  
Sundernstraße  
Vor dem Rundling ohne  
Stichstraße zu Nr. 17  
Wilhelmstraße  
Zimmerstraße

**Ortschaft Bornum**

Am Dorfe ohne Stichstraße  
zu Am Dorfe 19  
Am Eichberg  
Am Klapperberge  
Am Mühlengraben bis Nr. 6  
An den Tröggen bis Zufahrt  
Landstraße 2  
An der Linde ohne Stich-  
straße zu Nr. 4  
Auf der Bünne  
Damm  
Dorfstraße  
Elmring  
Gutsgarten  
Im Winkel  
In den Mühlenmorgen  
Katthagen ohne Stichstraße  
zu Nrn. 5, 6  
Kirchstraße  
Landstraße  
Molkereiweg  
Müllers Winkel  
Rosenhagen bis Nr. 4  
Rottensweg  
Sichter

**Ortschaft Glentorf**

Boimstorfer Straße bis  
südl. Einmündung Rosen-  
ring  
Drosselgasse ohne Stich-  
straße zu Nr. 2  
Gutsstraße ohne Stich-  
straße zu Nr. 6  
Heiligendorfer Straße  
Im Südfeld  
Kirchblick  
Lerchenweg  
Rosenring  
Rotdornallee  
Sandweg  
Sattlerweg  
Wiesengrund  
Zum Schuntertal ohne  
Stichstraße zu Nr. 6

**Ortschaft Groß Steinum**

Am Herzberg ohne Stich-  
straße auf Höhe Nr. 2  
Am Kirchberg ohne Stich-  
straße zu Nr. 3  
Am Luffe  
Am Wippstein  
Auf dem Kampe  
Brunnenweg  
Burgweg  
Dormstraße bis Friedhof  
Fuchsbergstraße  
Schunterstraße bis Nr. 5  
Süpplingenburger Straße  
Triftgasse  
Vor der Uhle

**Ortschaft Klein Steimke**

Glentorfer Straße  
Neindorfer Straße  
Ochsendorfer Straße  
Rhoder Straße  
Ringstraße

**Ortschaft Lauingen**

Am Beek  
Am Gänsemorgen bis  
Kreuzbreite 2  
Am Renzelberg  
Brückentor  
Hilligenberg  
Hinter der Kirche  
Klintbreite ohne Stichstra-  
ße südl. Sandstraße  
Klintstraße  
Kornstraße  
Kreuzbreite  
Kreuzweg  
Lutterstieg  
Martenskamp  
Oberes Dorf  
Sandstraße  
Siedlung  
Stobenbrink ohne Stich-  
straße  
Thie ohne Stichstraße zu  
Nr. 10  
Thiegarten

**Ortschaft Leim**

Ackerstraße  
Alte Krugstraße  
Am Lindenberg  
Am Ostborn  
Am Osterbeek  
An der Lehmkuhle  
An der Woorth  
Dünnhauptstraße ohne  
Stichstraße zu Nr. 4  
Eichenbergstraße  
Hauptstraße  
Kirchgasse  
Kurze Straße  
Laagstraße  
Langeleber Straße  
Schierenstraße bis Nr. 16  
Schlesierring  
Waldstraße

**Ortschaft Ochsendorf**

Alte Dorfstraße  
Am Berge westlich  
Winkelstraße 1  
Am Sportplatz  
Im Hasenwinkel  
Im Rehwinkel  
Neulandstraße  
Steimker Straße  
Winkelstraße

**Ortschaft Rhode**

Am Bauernberg  
Am Dickenberg  
Am Gerstenkamp  
Am Hagen  
Am Sohl  
Am Südhang  
Bergstraße  
Bisdorf  
Gartenstraße  
Hainhornstraße  
Kampstraße  
Kirchberg ohne Stichstra-  
ßen  
Sarlingstraße  
Schulweg  
Teichstraße

**Ortschaft Rieseberg**

Am Kreyenberg  
Am Löpken  
Im Kirchwinkel  
Kleikamp  
Riesebergblick  
Schulstraße  
Wiesemaschweg bis 1 A  
Zum Osterberg ohne  
Stichstraße zu Nr. 4

**Ortschaft Rotenkamp**

Ackerwinkel  
Bäckerstraße  
Eckernkamp  
Im Rodekamp  
Siedlungsweg  
Zur Feldscheune

**Ortschaft Rottorf**

Am Buchberg ohne Stich-  
straße zu Nrn. 6, 7  
Am Lindenplatz  
An der Schmiede  
Dormblick ohne Stichstraße  
zu Nrn. 7, 9  
Eimblick  
Karl-Künnecke-Straße  
Kopfweiden  
Krugkamp  
Mühlenring  
Siedlergasse  
Steinkuhle  
Sunstedter Straße  
Wenderweg  
Werner-Schrader-Straße  
Wiesenweg

**Ortschaft Scheppau**

Am Dorfplatz  
Am Hagenberg  
Bergblick  
Gänseweide  
Im Körbchen  
Kirchweg  
Mühlenweg  
Zum Heeg  
Zum Rieseberg

**Ortschaft Schickelsheim**

Am Teiche  
An der Domäne

**Ortschaft Schoderstedt**

Schoderstedt

**Ortschaft Sunstedt**

Am Hulm ohne Stichstraße  
zu Brunnenstraße Nr. 11  
Am Wall  
An der Kirche  
Berliner Straße ohne Stich-  
straßen zu Nrn. 8, 16 a  
Brunnenstraße  
Darre  
Domblick  
Gänsekamp  
Gemeindetwete  
Im Siek  
Neumark  
Wiesenstraße

**Ortschaft Uhry**

Am Horstfeld ohne Stich-  
straßen zu Nrn. 3-8  
Am Krugberg  
Auestraße  
Triftweg  
Uhraustraße  
Windmühlenweg  
Zu den Weiden

**Anlage 3** zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm  
**Reinigungsstufe 3** – Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen  
**Stand: 01.01.2024**

Am Kleiberg  
Am Lutterberg  
Am Markt  
Am Pastorenkamp  
An der Stadtmauer  
Amtsgarten  
Arndtstraße  
Bahnhofplatz  
Bahnhofstraße  
Braunschweiger Straße  
Driebe  
Gänsemarkt  
Gerichtsweg  
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg  
Kattreppeln  
Klosterstraße  
Lindenstraße  
Lutterstraße  
Marktstraße  
Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)  
Neue Straße  
Niedernhof  
Renne  
Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Ortsausgang  
Schmiedeberg  
Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiemerling  
Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41  
- 47 und 61)  
Westernstraße  
Wilhelm-Bode-Straße  
Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungsbereich Gerhart-Hauptmann-Str)